

Bisher

Neu

Satzung

2. Änderungssatzung

über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt

über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt

(Schmutzwassergebührensatzung Flughafen Cochstedt)

(Schmutzwassergebührensatzung Flughafen Cochstedt)

Lesefassung

Lesefassung

Präambel

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5,8,11 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung i.V. m. §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen 06.12.2016, fortgeführt am 13.12.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet des Flughafens im Ortsteil Cochstedt beschlossen:

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung vom **22.09.2020** folgende 2.Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet des Flughafens im Ortsteil Cochstedt beschlossen:

Abschnitt I

Abschnitt I

Allgemeines

Allgemeines

§ 1

Allgemeines

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Hecklingen (nachfolgend „Stadt“) betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 06.12.2016 in der jeweils geltenden Fassung zur Beseitigung des in ihrem Ortsteil Cochstedt gelegenen Entsorgungsgebietes anfallenden Abwassers Anlagen.
- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für Schmutzwasser aus dem Flughafengebiet des Ortsteils Cochstedt (zentrale Schmutzwasseranlagen Flughafen)
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung für Niederschlagswasser aus dem Stadtgebiet des Ortsteils Cochstedt

- (1) Die Stadt Hecklingen (nachfolgend „Stadt“) betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom **14.12.2016** in der jeweils geltenden Fassung zur Beseitigung des in ihrem Ortsteil Cochstedt gelegenen Entsorgungsgebietes anfallenden Abwassers Anlagen.
- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für Schmutzwasser aus dem Flughafengebiet des Ortsteils Cochstedt (zentrale Schmutzwasseranlagen Flughafen)
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung für Niederschlagswasser **des Ortsteils Cochstedt**

Bisher

- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren (Schmutzwassergebühr) für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlagen Flughafen.
- (3) Mit der Erhebung der Benutzungsgebühren im Sinne des Abs. 2 sind die Kosten der Unterhaltungsmaßnahmen der Grundstücksanschlüsse im Sinne von § 8 Satz 1, 5 KAG LSA abgegolten.
- (4) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, gelten die Begriffsbestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung vom 06.12.2016 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Abschnitt II

Schmutzwassergebühr

§ 2 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlagen Flughafen werden gemäß § 5 KAG LSA Grundgebühr (Abs. 2) und verbrauchsbezogene Mengengebühren (Abs. 3) für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Schmutzwasseranlagen angeschlossen sind oder sonst in diese entwässern.
- (2) Zur teilweisen Abgeltung der Kosten der Vorhaltung der zentralen Schmutzwasseranlagen Flughafen werden unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtung Gebühren gemäß § 5 Abs. 3 Satz 5 KAG LSA (Grundgebühren) erhoben.
- (3) Neben der Grundgebühr werden für die Deckung der mit der tatsächlichen Inanspruchnahme verbundenen Kosten sowie die nicht von der Grundgebühr abgegoltenen Anteile der Vorhaltekosten in Abhängigkeit vom Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtungen Gebühren gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 KAG LSA (Mengengebühren) erhoben.

Neu

- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren (Schmutzwassergebühr) für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlagen Flughafen.
- (3) Mit der Erhebung der Benutzungsgebühren im Sinne des Abs. 2 sind die Kosten der Unterhaltungsmaßnahmen der Grundstücksanschlüsse im Sinne von § 8 Satz 1 KAG LSA abgegolten.
- (4) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wird, gelten die Begriffsbestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung vom 14.12.2016 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Abschnitt II

Schmutzwassergebühr

§ 2 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlagen Flughafen werden gemäß § 5 KAG LSA Grundgebühren (Abs. 2) und verbrauchsbezogene Mengengebühren (Abs. 3) für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Schmutzwasseranlagen angeschlossen sind oder sonst in diese entwässern.
- (2) Zur teilweisen Abgeltung der Kosten der Vorhaltung der zentralen Schmutzwasseranlagen Flughafen werden unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtung Gebühren gemäß § 5 Abs. 3 Satz 5 KAG LSA (Grundgebühren) erhoben.
- (3) Neben der Grundgebühr werden für die Deckung der mit der tatsächlichen Inanspruchnahme verbundenen Kosten sowie die nicht von der Grundgebühr abgegoltenen Anteile der Vorhaltekosten in Abhängigkeit vom Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtungen Gebühren gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 KAG LSA (Mengengebühren) erhoben.

§ 3**Grundgebühr für Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen**

- (1) die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücken, die nach ihrer tatsächlichen Nutzung ausschließlich Wohnzwecken dienen, wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohneinheiten bemessen. Eine Wohneinheit ist die Gesamtheit der Wohnräume, welche die Führung eines eigenständigen Haushalts ermöglicht. Wohnraum ist jeder zum Wohnen (insb. Schlafen, Essen, Kochen und dauernder privater Nutzung) bestimmte Raum, der Innenteil eines Gebäudes ist. Zum Wohnraum gehören auch Nebenräume (z.B. Bad, Flur, Abstellraum und Kellerabteil). Maßgeblich sind die Selbstauskünfte der Gebührenpflichtigen sowie Ergebnisse von Vorortkontrollen durch die Stadt.
- (2) Die Grundgebühr für die Vorhaltung der zentralen Schmutzwasseranlagen Flughafen beträgt bei Grundstücken mit Wohngebäuden je dort errichteten Wohneinheit:

7,00 €/Monat.**§ 4****Grundgebühr für Grundstücke, die nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen**

- (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücken, die nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen (insbesondere Gewerbegrundstücke), wird nachdem maximalen Wasserdurchfluss des Wasserzählers und bei mehreren Hausanschlüssen durch die Anzahl der Wasserzähler mit der entsprechenden Größe bestimmt, durch die das Grundstück, das an die zentralen Schmutzwasseranlagen Flughafen angeschlossen ist oder in diese entwässert, mit Wasser versorgt wird, oder durch den das dem Grundstück zugeführte oder sonst gewonnene Wasser gemessen wird. Sofern Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der maximale Wasserdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um eine versorgungsgerechte Wasserentnahme zu ermöglichen.
- (2) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlagen Flughafen beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem maximalen Wasserdurchfluss:

§3**Grundgebühr für Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen**

- (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücken, die nach ihrer tatsächlichen Nutzung ausschließlich Wohnzwecken dienen, wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohneinheiten bemessen. Eine Wohneinheit ist die Gesamtheit der Wohnräume, welche die Führung eines eigenständigen Haushalts ermöglicht. Wohnraum ist jeder zum Wohnen (insb. Schlafen, Essen, Kochen und dauernder privater Nutzung) bestimmte Raum, der Innenteil eines Gebäudes ist. Zum Wohnraum gehören auch Nebenräume (z.B. Bad, Flur, Abstellraum und Kellerabteil). Maßgeblich sind die Selbstauskünfte der Gebührenpflichtigen sowie Ergebnisse von Vorortkontrollen durch die Stadt.
- (2) Die Grundgebühr für die Vorhaltung der zentralen Schmutzwasseranlagen Flughafen beträgt bei Grundstücken mit Wohngebäuden je dort errichteter Wohneinheit:

7,00 €/Monat.**§ 4****Grundgebühr für Grundstücke, die nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen**

- (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücken, die nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen (insbesondere Gewerbegrundstücke), wird nach dem maximalen Wasserdurchfluss des Wasserzählers und bei mehreren Hausanschlüssen durch die Anzahl der Wasserzähler mit der entsprechenden Größe bestimmt, durch die das Grundstück, das an die zentralen Schmutzwasseranlagen Flughafen angeschlossen ist oder in diese entwässert, mit Wasser versorgt wird, oder durch den das dem Grundstück zugeführte oder sonst gewonnene Wasser gemessen wird. Sofern Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der maximale Wasserdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um eine versorgungsgerechte Wasserentnahme zu ermöglichen.
- (2) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlagen Flughafen beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem maximalen Wasserdurchfluss:

Bisher

bis einschließlich 2,5 m³/h	7,00 EUR/Monat
von mehr als 2,5 m³/h bis einschließlich 6 m³/h	15,00 EUR/Monat
von mehr als 6 m³/h bis einschließlich 10 m³/h	45,00 EUR/Monat

Neu

bis einschließlich 2,5 m³/h	7,00 EUR/Monat
von mehr als 2,5 m³/h bis einschließlich 6 m³/h	15,00 EUR/Monat
von mehr als 6 m³/h bis einschließlich 10 m³/h	45,00 EUR/Monat

§ 5

Grundgebühr für Grundstücke, die eine gemischte Nutzung aufweisen

Bei Grundstücken, deren Gebäude neben einer Nutzung zu Wohnzwecken i. S. v. § 3 auch anders als ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden (gemischte Nutzung), werden Grundgebühren entsprechend der Anzahl der Wohnungen und der für das einzelne Gewerbe mindestnotwendigen Wasserzählergrößen erhoben.

§ 5

Grundgebühr für Grundstücke, die eine gemischte Nutzung aufweisen

Bei Grundstücken, deren Gebäude neben einer Nutzung zu Wohnzwecken i. S. v. § 3 auch anders als ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden (gemischte Nutzung), werden Grundgebühren entsprechend der Anzahl der Wohnungen und der für das einzelne Gewerbe mindestnotwendigen Wasserzählergrößen erhoben.

Bisher

§6

Gebührenmaßstab für die Einleitgebühr der Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Mengengebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die zentralen Schmutzwasseranlagen Flughafen gelangt.
Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (2) Als in die zentralen Schmutzwasseranlagen Flughafen gelangt gelten:
 - a) die auf dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnen und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Schmutzwassermenge nach Abs. 2 lit. b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 10) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen durch schriftliche Erklärung verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Der Einbau dieser Messeinrichtung gemäß Abs. 4 darf nur von zugelassenen Fachbetrieben ausgeführt werden. Vor dem Einbau muss der Gebührenpflichtige die Auswahl des betreffenden Fachbetriebes von der Stadt bestätigen lassen. Der Gebührenpflichtige hat den Einbau dieser Messeinrichtung vor Inbetriebnahme der Stadt schriftlich anzuzeigen und durch sie abnehmen zu lassen; die Messeinrichtung wird von der Stadt verplombt. Der Gebührenpflichtige trägt die der Stadt dafür entsprechenden Kosten; die

Neu

§6

Gebührenmaßstab für die Einleitgebühr der Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Mengengebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die zentralen Schmutzwasseranlagen Flughafen gelangt.
Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (2) Als in die zentralen Schmutzwasseranlagen Flughafen gelangt gelten:
 - a) die auf dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnen und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Schmutzwassermenge nach Abs. 2 lit. b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 10) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen durch schriftliche Erklärung verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Der Einbau dieser Messeinrichtung gemäß Abs. 4 darf nur von zugelassenen Fachbetrieben ausgeführt werden. Vor dem Einbau muss der Gebührenpflichtige die Auswahl des betreffenden Fachbetriebes von der Stadt bestätigen lassen. Der Gebührenpflichtige hat den Einbau dieser Messeinrichtung vor Inbetriebnahme der Stadt schriftlich anzuzeigen und durch sie abnehmen zu lassen; die Messeinrichtung wird von der Stadt verplombt. Der Gebührenpflichtige trägt die der Stadt dafür entsprechenden Kosten; die

Bisher

Kostenpflicht entsteht mit Beendigung der Maßnahme und wird durch Bescheid festgesetzt.

- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentralen Schmutzwasseranlagen Flughafen gelangt sind, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Mengengebühr abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb der ersten zwei Monate nach Beginn des Erhebungszeitraumes, der Nachweis nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb der ersten beiden Monate des neuen Kalenderjahres bei der Stadt einzureichen.

Für den Nachweis gelten Abs. 4 Satz 2 bis 5 sinngemäß. Die Stadt kann nach Anhörung des Antragsstellers auf seine Kosten Gutachten zum Nachweis.

§ 7

Gebührensatz der Einleitgebühr für die Abwasserbeseitigung

Der Gebührensatz der Mengengebühr für die Schmutzwasserbeseitigung durch die zentralen Schmutzwasseranlagen Flughafen beträgt

4,95 EUR/m³.

Abschnitt III Allgemeine Vorschriften

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 EGBGB belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

Neu

Kostenpflicht entsteht mit Beendigung der Maßnahme und wird durch Bescheid festgesetzt.

- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentralen Schmutzwasseranlagen Flughafen gelangt sind, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Mengengebühr abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb der ersten zwei Monate nach Beginn des Erhebungszeitraumes, der Nachweis nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb der ersten beiden Monate des neuen Kalenderjahres bei der Stadt einzureichen.

Für den Nachweis gelten Abs. 4 Satz 2 bis 5 sinngemäß. Die Stadt kann nach Anhörung des Antragsstellers auf seine Kosten Gutachten zum Nachweis.

§ 7

Gebührensatz der Einleitgebühr für die Abwasserbeseitigung

Der Gebührensatz der Mengengebühr für die Schmutzwasserbeseitigung durch die zentralen Schmutzwasseranlagen Flughafen beträgt

4,95 EUR/m³.

Abschnitt III Allgemeine Vorschriften

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 EGBGB belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

Bisher

- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Schlussablesung auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt (§ 13 Abs. 1), so haftet er für die Gebühren die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt anfallen, neben dem neuen Pflichtigen.
- (4) Soweit der Grundstückseigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte nicht ermittelt werden können bzw. sie ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, kann die Stadt teilweise auf Mieter und Pächter des Grundstückes für den ihnen zurechenbaren Anteil der Schmutzwassergebühr zurückgreifen, die die zentralen Schmutzwasseranlagen Flughafen benutzen.

§ 9

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlagen Flughafen angeschlossen ist oder den zentralen Schmutzwasseranlagen Flughafen von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

§ 10

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebühren schuld (Grund- sowie Mengengebühren) entsteht.
- (2) Soweit die Mengengebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 6 Abs. 2), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31. Dezember des Kalenderjahres vorausgeht.

Neu

- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Schlussablesung auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt (§ 13 Abs. 1), so haftet er für die Gebühren die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt anfallen, neben dem neuen Pflichtigen.
- (4) Soweit der Grundstückseigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte nicht ermittelt werden können bzw. sie ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, kann die Stadt teilweise auf Mieter und Pächter des Grundstückes für den ihnen zurechenbaren Anteil der Schmutzwassergebühr zurückgreifen, die die zentralen Schmutzwasseranlagen Flughafen benutzen.

§ 9

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlagen Flughafen angeschlossen ist oder den zentralen Schmutzwasseranlagen Flughafen von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

§ 10

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebühren schuld (Grund- sowie Mengengebühren) entsteht.
- (2) Soweit die Mengengebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 6 Abs. 2), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31. Dezember des Kalenderjahres vorausgeht.

Bisher

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind Abschlagszahlungen am 10. April, 10. Mai, 10. Juni, 10. Juli, 10. August, 10. September, 10. Oktober, 10. November und 10. Dezember des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Stadt durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgesetzt. Diese voraussichtliche Jahresgebühr wird aus dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats errechnet. Diesen Wasserverbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Stadt auf deren Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Stadt den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Das Gleiche gilt für die Erhebung von Abschlagszahlungen.

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

§ 12 Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Der Gebührenpflichtige bzw. sein Vertreter hat der Stadt bzw. dem von der Stadt Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt bzw. der von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere sind die Stadt bzw. von ihr Beauftragte berechtigt, die vom Gebührenpflichtigen eingebauten Messeinrichtungen nach § 6 Abs. 2, 4 bzw. Abs. 6 (sog. Zwischenzähler) an Ort und Stelle zu prüfen.

Neu

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind Abschlagszahlungen am 10. April, 10. Mai, 10. Juni, 10. Juli, 10. August, 10. September, 10. Oktober, 10. November und 10. Dezember des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Stadt durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgesetzt. Diese voraussichtliche Jahresgebühr wird aus dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats errechnet. Diesen Wasserverbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Stadt auf deren Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Stadt den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Das Gleiche gilt für die Erhebung von Abschlagszahlungen.

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

§ 12 Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Der Gebührenpflichtige bzw. sein Vertreter hat der Stadt bzw. dem von der Stadt Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt bzw. der von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere sind die Stadt bzw. von ihr Beauftragte berechtigt, die vom Gebührenpflichtigen eingebauten Messeinrichtungen nach § 6 Abs. 2, 4 bzw. Abs. 6 (sog. Zwischenzähler) an Ort und Stelle zu prüfen.

Bisher

- (3) Soweit die Stadt bei der Gebührenabrechnung darauf angewiesen ist, zur Feststellung der Abwassermengen die Verbrauchsdaten von Dritten zugrunde zu legen, hat der Gebührenpflichtige zu dulden, dass sich die Stadt von Dritten die Verbrauchsdaten mitteilen bzw. Über Datenträger übermitteln lässt.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für den Gebührenpflichtigen, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt unverzüglich jede Neuschaffung von Wohneinheiten im Sinne von § 3 Abs. 1 schriftlich anzuzeigen.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebühren sowie zur Festsetzung der Erhebung dieser Gebühren ist die Verarbeitung (§ 2 Abs. 5 Datenschutzgesetz LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname des Gebührenpflichtigen, dessen Anschrift sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung sowie Wasserverbrauchsdaten) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekannt gewordene personenbezogene und grundstücksbezogene Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich

Neu

- 3) Soweit die Stadt bei der Gebührenabrechnung darauf angewiesen ist, zur Feststellung der Abwassermengen die Verbrauchsdaten von Dritten zugrunde zu legen, hat der Gebührenpflichtige zu dulden, dass sich die Stadt von Dritten die Verbrauchsdaten mitteilen bzw. Über Datenträger übermitteln lässt.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für den Gebührenpflichtigen, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt unverzüglich jede Neuschaffung von Wohneinheiten im Sinne von § 3 Abs. 1 schriftlich anzuzeigen.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebühren sowie zur Festsetzung der Erhebung dieser Gebühren ist die Verarbeitung (§ 2 Abs. 5 Datenschutzgesetz LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname des Gebührenpflichtigen, dessen Anschrift sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung sowie Wasserverbrauchsdaten) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekannt gewordene personenbezogene und grundstücksbezogene Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich

Bisher

die Daten von entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 15 Beauftragung Dritter

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlage, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren können von einem von der Stadt Beauftragten Dritten wahrgenommen werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer

- a) Entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 der Stadt die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
- b) entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
- c) entgegen § 6 Abs. 4 Satz 3 keine Wasserzähler nach den Bestimmungen des Eichgesetzes verwendet;
- d) entsprechend § 6 Abs. 5 Satz 1 den Einbau dieser Messeinrichtung gemäß § 6 Abs. 4 nicht von einem zugelassenen Fachbetrieb ausführen lässt;
- e) entgegen § 6 Abs. 5 Satz 3 den Einbau der Messeinrichtung vor Inbetriebnahme der Stadt nicht oder nicht schriftlich anzeigt;
- f) entgegen § 6 Abs. 5 Satz 3 den Einbau dieser Messeinrichtung vor Inbetriebnahme von der Stadt nicht abnehmen lässt;
- g) entgegen § 11 Abs. 2 Satz 3 trotz Aufforderung der Stadt den Verbrauch des ersten nicht mitteilt;

Neu

die Daten von entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 15 Beauftragung Dritter

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlage, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren können von einem von der Stadt Beauftragten Dritten wahrgenommen werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer

- b) Entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 der Stadt die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
- b) entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
- c) entgegen § 6 Abs. 4 Satz 3 keine Wasserzähler nach den Bestimmungen des Eichgesetzes verwendet;
- d) entsprechend § 6 Abs. 5 Satz 1 den Einbau dieser Messeinrichtung gemäß § 6 Abs. 4 nicht von einem zugelassenen Fachbetrieb ausführen lässt;
- e) entgegen § 6 Abs. 5 Satz 3 den Einbau der Messeinrichtung vor Inbetriebnahme der Stadt nicht oder nicht schriftlich anzeigt;
- f) entgegen § 6 Abs. 5 Satz 3 den Einbau dieser Messeinrichtung vor Inbetriebnahme von der Stadt nicht abnehmen lässt;
- g) entgegen § 11 Abs. 2 Satz 3 trotz Aufforderung der Stadt den Verbrauch des ersten nicht mitteilt;

Bisher

- h) entgegen § 12 Abs. 1 die für die Festsetzung der Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- i) entgegen § 12 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt bzw. die von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
- j) entgegen § 13 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
- k) entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen;
- l) entgegen § 13 Abs. 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht unverzüglich schriftlich anzeigt;
- m) entgegen § 13 Abs. 4 Neuschaffung von Wohneinheiten im Sinne von § 3 Abs. 1 auf dem Grundstück nicht unverzüglich schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet Werden.

§ 17 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 234 Abs. 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Eine Stundung soll in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

Neu

- h) entgegen § 12 Abs. 1 die für die Festsetzung der Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- i) entgegen § 12 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt bzw. die von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
- j) entgegen § 13 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
- k) entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen;
- l) entgegen § 13 Abs. 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht unverzüglich schriftlich anzeigt;
- m) entgegen § 13 Abs. 4 Neuschaffung von Wohneinheiten im Sinne von § 3 Abs. 1 auf dem Grundstück nicht unverzüglich schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet Werden.

§ 17 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. **Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozial verträglichen Belastungen zu gelangen.** Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, **224** Abs. 1 und 2, §§225, 226, **227**, §§228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

Bisher

Neu

**§ 18
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.02017 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt vom 06.12.2010 sowie die 6. Änderung vom 10.11.2015 außer Kraft.

Hecklingen, den

Epperlein
Bürgermeister

Dienstsiegel

**§ 18
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hecklingen, den

Epperlein
Bürgermeister

Dienstsiegel

Bisher

Neu